
Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule

Kurz: „Übergang“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung

vom 27. Januar 2017; (9505 - 5190-0/15(5)-2017)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 20. August 2012 (745-75 130-4-23) – MinBl. S. 410 –

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes und des § 6 Abs. 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes wird im Hinblick auf die Gewährung von Landeszuwendungen zu Maßnahmen der Sprachförderung bestimmt:

1. Grundlagen des Übergangs von der Kita in die Grundschule

Nach § 22 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) haben Kindertagesstätten den Auftrag, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Diese Aufgabe umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Kindertagesstätten haben einen ganzheitlichen Bildungsauftrag.

Der Bildungsweg eines Kindes durchläuft verschiedene Etappen. Der Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule ist eine der entscheidenden Schnittstellen in der Bildungsbiografie eines Kindes und eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten. Ein positiv gestalteter und erlebter Übergang ist ein wesentlicher Beitrag für ein gelingendes Aufwachsen und wegweisend für weitere Übergänge.

2. Zweck und Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die pädagogischen Fachkräfte im Rahmen ihres Auftrags nach § 2 a Abs. 2 und 3 Kindertagesstättengesetz darin zu unterstützen, den Übergangsprozess konzeptionell in enger Zusammenarbeit mit den Grundschulen vor Ort gemeinsam mit den Eltern zu gestalten und in diesem Sinne den Kindern den bestmöglichen Übergang in die nächste Bildungsetappe und das damit verbundene neue Bildungssystem zu ermöglichen.

3. Maßnahmen zur Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule

Förderfähig sind Maßnahmen von Trägern der Kindertagesstätten und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die das Jugendamt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Erfüllung des grundlegenden Förderzwecks zur Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule für geeignet hält. Eine plurale Förderlandschaft ist hierbei zu unterstützen.

Förderfähig sind insbesondere Kosten für folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Schaffung und zur Verbesserung der partnerschaftlichen Kooperation zwischen Kindertagesstätten und Grundschulen, z.B. Netzwerktreffen, Erarbeitung von Kooperationsvereinbarungen, gegenseitige Hospitationen von Lehrkräften in der Kindertagesstätte und Erzieherinnen und Erziehern in der Schule, wechselseitige Teilnahme an Gremien und Veranstaltungen;
- Projekte für Kinder zur Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule auf der Grundlage von unterschiedlichen Themen wie „Sprache“, „Musik“, „Naturwissenschaften“ oder aus gestalterisch-kreativen Bereichen, gegenseitige Besuche von Kindertagesstätten- und Schulgruppen, weitere gemeinsame Aktivitäten;
- gemeinsame eintägige Fortbildungsveranstaltungen für Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte, die nicht über das Landesfortbildungscurriculum finanziert werden;
- innovative Maßnahmen, die eine Wirkung über den Jugendamtsbezirk hinaus entfalten.

Eine Orientierung an der Handreichung des Landes „Erfolgreiches Gestalten des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule“ ist empfehlenswert. Die Interessen von Kinder und Eltern sind zu berücksichtigen.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Das fachlich zuständige Ministerium stellt den Landkreisen, kreisfreien Städten und den großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) für das jeweilige Haushaltsjahr ein Budget zur Verfügung. Das Budget wird zu Beginn eines Jahres für den Förderzeitraum (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres) bekannt gegeben. Die Höhe des Budgets bestimmt

sich nach dem Anteil des Jugendamtsbezirks an der Zahl der Kinder im Alter von fünf und sechs Jahren. Eine Anpassung der Statistik erfolgt alle zwei Jahre.

Der Träger der Kindertagesstätte beantragt für die geplante Maßnahme die Förderung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (zuständiges Jugendamt). Die geplante Verwendung des Budgets nach Art und Kosten der Maßnahmen sind in einer Übersicht darzulegen. Bei einrichtungsübergreifenden Kooperationen beantragen die Träger für jede Kindertagesstätte den auf diesem entfallenden Anteil oder der Hauptverantwortliche in einem Trägerverbund tut das für alle Kindertagesstätten im Verbund. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt entsprechend dem Antrag unter Berücksichtigung seiner Gesamtplanung nach § 9 a Kindertagesstättengesetz im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Budgets die beantragten Maßnahmen.

Die Summe der von ihm bewilligten Fördermittel meldet das zuständige Jugendamt unter Vorlage einer Auflistung der bewilligten Einzelmaßnahmen bis zum 15. Juni eines jeden Jahres beim LSJV an. Anmeldungen, die nach diesem Termin erfolgen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Von dort erhält das örtliche Jugendamt zum 15. September eines jeden Jahres einen Abschlag in Höhe von 70 v. H. der angeforderten Summe zur Weiterleitung an die Antragsteller. Erforderliche Restbeträge erhalten die Antragsteller nach Vorlage der Verwendungsnachweise, die spätestens zwei Monate nach Ende der Maßnahmen dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vollständig vorliegen müssen. Die örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe legen dem LSJV spätestens zum 15. November eines jeden Jahres den vollständigen, prüffähigen Gesamtverwendungsnachweis aller in ihrem Bereich durchgeführten Maßnahmen vor. Nach diesem Termin vorgelegte Verwendungsnachweise können keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Abrechnungen erfolgen ausschließlich über das EDV-gestützte Abrechnungssystem KITA2010.

5. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.